

23.01.2019

## Entschließungsantrag

der Fraktion der AfD

**zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
„Rassistischer Anschlag in Bottrop und Essen: Rechts motivierte Gewalt wirksam  
bekämpfen“ (Drucksache 17/4797)**

**Wissen Rot und Grün mehr als Staatsanwaltschaft, Richter und Psychiater? Die politische Instrumentalisierung der nicht ausermittelten Tat eines offenbar psychisch Kranken ist der falsche Weg.**

### **I. Sachlage, Kenntnisstand und unredliche Instrumentalisierung**

In der Silvesternacht des Jahres 2018 hat ein 50-Jähriger Beschuldigter sein Fahrzeug an verschiedenen Orten im Bereich der Städte Bottrop und Essen absichtsvoll in Menschengruppen gefahren, wodurch nach derzeitigem Ermittlungsstand insgesamt 10 Personen mit einem Migrationshintergrund verletzt worden sind.

Über den ledigen und arbeitslosen Beschuldigten lagen weder polizeiliche noch nachrichtendienstliche Erkenntnisse vor, obgleich er nach eigenen Angaben in den 1990er Jahren eine Haftstrafe wegen Bandendiebstahls verbüßt haben soll.

Der Beschuldigte gab zudem an, aus spontanem Entschluss heraus gehandelt zu haben. Er begründete seine Tat mit fremdenfeindlichen Motiven, weshalb die Landesregierung die Tat als politisch motiviert einstuft. Zugleich liegen der Landesregierung jedoch schon länger Hinweise auf eine mögliche psychische Erkrankung aus dem schizophrenen Spektrum vor,<sup>1</sup> was auch der Öffentlichkeit schon kurz nach der Tat bekannt gewesen ist<sup>2</sup>. In der 29. Sitzung des Innenausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags am 17. Januar 2019 ergänzte der Innenminister mündlich, dass auf persönlichen Datenträgern des Beschuldigten unter tausenden Daten auch einige wenige Dateien mit rechtsextremen Inhalten gefunden worden sind. Es konnten jedoch weder persönliche Einzelkontakte noch eine strukturelle Einbindung des Beschuldigten in den Rechtsextremismus ermittelt werden. Des Weiteren hätten der

<sup>1</sup> Vgl. Bericht der Landesregierung, Vorlage 17/1610, S. 3f.

<sup>2</sup> Vgl. Welt (2019): Haftbefehl beantragt – Was über den Täter bekannt ist; online im Internet: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article186418372/Anschlaege-in-Bottrop-und-Essen-Haftbefehl-beantragt-Was-ueber-den-Taeter-bekannt-ist.html>.

Datum des Originals: 23.01.2019/Ausgegeben: 23.01.2019

Landesregierung bis zum 17. Januar 2019 keine weiteren Erkenntnisse zur seelischen Verfassung und Krankheitsgeschichte des Mannes vorgelegen.<sup>3</sup>

In der ICD-10 der WHO heißt es zu jenen schizophrenen Störungen, dass sie

„im Allgemeinen durch grundlegende und charakteristische Störungen von Denken und Wahrnehmung sowie inadäquate oder verflachte Affekte gekennzeichnet (sind, der Verf.). Die Bewusstseinsklarheit und intellektuellen Fähigkeiten sind in der Regel nicht beeinträchtigt, obwohl sich im Laufe der Zeit gewisse kognitive Defizite entwickeln können. Die wichtigsten psychopathologischen Phänomene sind Gedankenlautwerden, Gedankeneingebung oder Gedankenentzug, Gedankenausbreitung, Wahnwahrnehmung, Kontrollwahn, Beeinflussungswahn oder das Gefühl des Gemachten, Stimmen, die in der dritten Person den Patienten kommentieren oder über ihn sprechen, Denkstörungen und Negativsymptome.“<sup>4</sup>

Vor dem Hintergrund der Hinweise auf eine erhebliche psychische Störung, die u.a. mit einer wahnhaften Wahrnehmung einhergehen kann, dem Hinweis der Landesregierung am 17. Januar, dass derzeit noch keine weiteren Erkenntnisse zum Geisteszustand des Beschuldigten vorlägen, und der Absichtserklärung vom 15. Januar 2019, dass die „weitere Aufklärung seiner Motivlage und Gesinnung (...) Schwerpunkt der Ermittlungen“ sein werden, verbieten sich voreilige Schlussfolgerungen.

Obgleich die im Antrag der Fraktionen von SPD und Grünen, Drs. 17/4797, enthaltenen Aussagen über mögliche Ähnlichkeiten und Kausalzusammenhänge ausnahmslos im hypothetischen Zustand verbleiben und jeglicher Belegführung entbehren, werden auf deren Grundlage bereits weitreichende, aber zugleich diffus umschriebene Forderungen erhoben.

In welchem Verhältnis die mutmaßliche schizophrene Erkrankung und die geäußerten fremdenfeindlichen Beweggründe der spontanen Tat zueinander stehen, war zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages, Drs. 17/4797, somit noch völlig unklar: Was stellen in einem Erklärungsversuch Anfangsbedingung, Randbindungen, Ursachen und Wirkungen dar? Ohne exakte und umfangreiche Fallbeschreibung ist auch jede vergleichende Betrachtung mit anderen, womöglich ähnlichen Straftaten hinfällig.

Am gestrigen Abend des 22. Januar 2019 wurde in Medienberichten sodann bekannt, dass mittlerweile ein psychiatrisches Gutachten vorliegt, in dem der Beschuldigte

„als zur Tatzeit mindestens erheblich vermindert schuldfähig eingestuft (wird, d. Verf.). Auch eine Schuldunfähigkeit könne nicht ausgeschlossen werden.“<sup>5</sup>

Daher ist der Beschuldigte, der sich nach aktuellem Kenntnisstand bereits in der Vergangenheit in Therapie befunden hat, in eine Psychiatrie eingewiesen worden. Hinter einen Rassismus als mögliches Tatmotiv des Mannes setzt die Tagesschau nunmehr ein Fragezeichen.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Gedächtnisprotokoll der Sitzung.

<sup>4</sup> ICD-10: F20 Schizophrenie; online im Internet: <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-who/kode-suche/htmlamtl2016/block-f20-f29.htm>.

<sup>5</sup> Tagesschau (2019): Mutmaßlicher Täter in Psychiatrie; online im Internet: <https://www.tagesschau.de/inland/bottrop-attentaeter-psychiatrie-101.html>.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., Überschrift nach Abs. 3.

Die antragsstellenden Fraktionen, deren politische und vorpolitische Milieus bei Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund, islamistischen und linksextremen Gewalttaten stets um eine energische Singularisierung und Relativierung bemüht sind, zögerten hier trotz immer noch unklarer Faktenlage und einem mittlerweile als mindestens erheblich vermindert schuldig eingestuften Einzeltäter ohne nachweisbare Verbindungen in den Rechtsextremismus nicht, politische Maßnahmen einzufordern. Ein solcher Aktionismus ist des Landtages unwürdig.

## **II. Der Landtag beschließt:**

1. Der Landtag verurteilt die Tat sowie die geäußerten etwaigen fremdenfeindlichen Aussagen des Tatverdächtigen, und wünscht den Geschädigten eine baldige Genesung.
2. Der Landtag verurteilt jede Form der illegalen Gewaltanwendung und jede Gewaltandrohung jenseits des staatlichen Monopols.
3. Der Landtag verurteilt jede Form des politischen Extremismus, wozu neben den im Antrag explizit genannten rechtsextremen und islamistischen Spielarten nachdrücklich auch der Linksextremismus zu zählen ist.
4. Der Landtag vertraut auf die Arbeit der Ermittlungsbehörden und Gerichte und sieht von einer politischen Interpretation der Tat im Vorwege ab.

Markus Wagner  
Andreas Keith

und Fraktion